

042

IV ZR 267/57

Verkündet
am 18. Dezember 1957
Schorm, Justizangest.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Entschädigungssache

des Peter F [REDACTED] in S [REDACTED] F [REDACTED]straße [REDACTED],
Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

das Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g , vertreten
durch das Landesamt für die Wiedergutmachung in Stuttgart,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 13. Dezember 1957 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Schmidt und der Bundesrichter Ascher,
Raske, Johannsen und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Stutt-
gart vom 26. Juli 1957 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren im Revisionsrechtszug ist frei
von Gerichtsgebühren und -auslagen. Der Kläger
hat dem beklagten Land die außergerichtlichen
Kosten der Revision zu erstatten.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1898 geborene und seit 1928 in S [REDACTED] wohnhafte Kläger ist durch Urteil der Strafkammer des Landgerichts in Mannheim vom 21. Dezember 1939 wegen Rassen- schande mit einer Strafe von 1 Jahr und sechs Monaten Zucht- haus und drei Jahren Ehrverlust bestraft worden. Nach den Feststellungen dieses Urteils hat der Kläger mit der jüdi- schen Arbeiterin Klara P [REDACTED] aus M [REDACTED], mit der er schon in den Jahren 1931 und 1932 ein Liebesverhältnis unterhalten hatte und die er im Jahre 1938 zufällig wiedergetroffen hat- te, geschlechtlich verkehrt. Die Feststellung, daß der Klä- ger und Klara P [REDACTED] im Oktober 1938 geschlechtlich mitein- ander verkehrt hätten, beruht auf der beidseitigen Aussage der P [REDACTED]. Der Kläger hat während des Strafverfahrens und auch später stets bestritten, daß er nach dem Inkrafttreten der Nürnberger Gesetze geschlechtlichen Umgang mit der P [REDACTED] gehabt habe. Er hat sie des Meineids bezichtigt und zunächst behauptet, die P [REDACTED] sei bei dem Verhör durch Kriminalbeam- te unter Druck gesetzt und zur Abgabe einer falschen Aussage verleitet worden. Nachdem der Kläger, der zunächst in Unter- suchungshaft genommen worden war, seine Strafe am 23. Okto- ber 1941 verbüßt hatte, betrieb er mit Nachdruck die Wieder- aufnahme seines Verfahrens. Er beschuldigte nunmehr die P [REDACTED], sie habe aus Rassenhaß bewußt und gewollt einen Mein- eid geleistet.

In einem unter dem 6. Dezember 1941 an den damaligen Staatssekretär im Reichsjustizministerium Dr. S [REDACTED] gerichteten Gesuch um Bewilligung der Wiederaufnahme des Strafverfahrens führt der Kläger u. a. aus:

" ... weil die Jüdin durch das Gesetz geschützt wur- de, konnte sie einen Meineid leisten, und das hat sie auch getan, u. zwar aus Rassenhass ... "

- 3 -

"Ich kann nicht glauben, daß es Ihr, sowie des Gesetzgebers Wille ist, einen Volksgenossen ins Zuchthaus zu schicken für eine Tat, die nicht stattgefunden hat, und nur weil sich eine Jüdin an einem Arier rächen will."

Am 6. Juni 1942 schrieb der Kläger in einer Eingabe an das Landgericht in Mannheim:

"Ich bitte das Gericht, ... diese Jüdin zu inhaftieren ... Ich bitte das Gericht ... mir eine eindeutige klare Antwort zukommen zu lassen, weil dieselbe im Notfall an den Führer gelangt. Mit Heil Hitler .."

Schließlich suchte der Kläger die Wiederaufnahme des Strafverfahrens durch Hitler selbst zu erreichen. In einem an diesen gerichteten Gesuch vom 12. Juli 1942 heißt es u. a.:

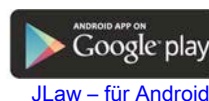
"dieselbe Jüdin, die leider vom Gericht als Kronzeugin zugelassen wurde, obwohl jedes kleine Kind weiß, daß der Jude nicht nach einem Falscheid fragt ... Ich kämpfe für mein Recht, genau so wie Sie, mein Führer, für das Recht kämpfen."

In der bislang festgehaltenen Behauptung, er, der Kläger, habe mit der P. [REDACTED] im Oktober 1938 keinen Umgang gehabt, ist in dem früher anhängig gemachten Entschädigungsverfahren EGP 3554 von dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers im Schriftsatz vom 17. Februar 1955 erklärt worden, der den Gegenstand der Verurteilung bildende Verkehr werde jetzt nicht mehr bestritten. Neuerdings hat der Kläger jedoch bei seiner Anhörung durch das Landgericht behauptet, dieses Geständnis sei ohne seinen Willen abgegeben und entspreche nicht den Tatsachen.

Der Kläger, der vom 19. Juni 1939 bis zum 13. Oktober 1941 in Untersuchungs- und Strafhaft war, verlangt eine Entschädigung wegen Schadens an der Freiheit, der Gesundheit, an Eigentum und Vermögen und im wirtschaftlichen Fortkommen. Diese Ansprüche sind bereits in früher anhängig ge-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



wesenen Entschädigungsverfahren EGR 59 und EGR 459 durch das Landgericht und das Oberlandesgericht in Stuttgart zurückgewiesen worden, weil der Kläger die Gefahr, gegen "gesetzliches" Unrecht zu verstoßen, nur zur Befriedigung eines niederen Triebes auf sich genommen habe und darum nicht wiedergutmachungswürdig sei. Außerdem habe er durch sein Vorgehen gegen die Pelech dem Nationalsozialismus Vor-schub geleistet.

Mit der nach dem Inkrafttreten des Bundesentschädi-gungsgesetzes anhängig gemachten Klage hat der Kläger nun-mehr beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an den Kläger zu zahlen:

- 1) eine Haftentschädigung für die Zeit vom 13. Juli 1939 bis zum 13. Oktober 1941 in Höhe von 4050 DM,
- 2) einen Betrag von 60700 DM für Schaden im berufli-chen Fortkommen für die Zeit vom 13. Juli 1939 bis zum 21. Oktober 1956,
- 3) eine monatliche Rente von 500 DM beginnend vom 22. Oktober 1956,
- 4) einen Betrag von 10000 DM für Schaden an persönl-chem Eigentum,
- 5) für Lebenszeit dem Kläger freies Heilverfahren zu gewähren,
- 6) eine Entschädigung für den 100%igen Verlust seiner Gesundheit zu zahlen, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird.

Er macht geltend, darauf, ob seine, des Klägers, Be-ziehungen zu der Pelech menschlich anständig gewesen seien,

komme es nicht mehr an. Er habe auch nicht dem Nationalsozialismus Vorschub geleistet, er habe stets in Opposition zu dem Nationalsozialismus gestanden und Juden in Schutz genommen.

Das beklagte Land hat gebeten,
die Klage abzuweisen.

Der Kläger sei, so macht es geltend, von der Entschädigung ausgeschlossen, weil er der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos. Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klagantrag weiter.

Das beklagte Land hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Berufungsgericht führt in den Gründen des Berufungsurteils aus, wenn der Kläger auch aus Gründen der Rasse durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen geschädigt worden sei und die Voraussetzungen für eine Entschädigung nach § 1 BEG gegeben seien, so sei der Kläger doch nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG von jeder Entschädigung ausgeschlossen, weil er der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet habe. Hierzu wird in dem Berufungsurteil weiter dargelegt, zum Vorschubleisten im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 aaO

44

genüge eine objektive Förderung des Nationalsozialismus und seiner Ideologie, z. B. seiner Lehre von der Minderwertigkeit der jüdischen Rasse. Der Kläger habe diese Irrlehre gefördert, er habe behauptet, die P. [REDACTED] habe aus Rassenhaß falsch geschworen, außerdem habe er den aus dem "Stürmer" bekannten Satz in sein Wiederaufnahmegesuch an Hitler übernommen, daß "der Jude nichts nach einem Falscheid frage". Mit diesen gehässigen Satz habe er die P. [REDACTED] in die äußerste Lebensgefahr gebracht. Es könne unterstellt werden, daß er innerlich den Nationalsozialismus abgelehnt und sogar Verbindung mit Juden gehabt habe. Denn seine Äußerungen seien, auch wenn sie nur eigensüchtigen Zielen dienten, jedenfalls geeignet gewesen, die Personen, denen die Bearbeitung seiner Eingaben obgelegen habe, für die Irrlehre von der Minderwertigkeit der jüdischen Rasse zu gewinnen oder doch in einem etwa schon vorhandenen Glauben hieran zu bestärken. Seine Äußerungen seien recht eigentlich dazu bestimmt gewesen, als Bekenntnis zur nationalsozialistischen Rassenlehre verstanden zu werden und der P. [REDACTED] zu schaden.

Selbst wenn der Kläger, so führt das Berufungsgericht weiter aus, unschuldig verurteilt worden sei, was mit dem Landgericht bezweifelt werde, dann hätte seine Zwangslage die extrem antisemitische Tendenz seiner Verteidigung nicht zu rechtfertigen oder zu entschuldigen vermocht. An seiner damaligen Zurechnungsfähigkeit zu zweifeln, bestehe vollends kein Anlaß. Da die in dem Tatbestand des Berufungsurteils angeführten Äußerungen alle nach der Zeit seiner Haftentlassung gemacht seien, könne auch keine Haftpsychose vorgelegen haben. Der Senat billige die Ausführungen des landgerichtlichen Urteils, durch das die Klage mit Recht abgewiesen worden sei.

Diesen Ausführungen ist beizutreten. Die von der Revision dagegen vorgetragenen Bedenken sind nicht gerechtfertigt.

Dem Berufungsgericht ist zunächst darin beizutreten, daß die Handlungen des Klägers objektiv ein Vorschubleisten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft bedeuten. Der Kläger hat sich die nationalsozialistische Rassenlehre in seinen verschiedenen nach der Entlassung aus der Haft an das Landgericht, den Staatssekretär Dr. S. [REDACTED] und an Hitler gerichteten Eingaben zu eigen gemacht, um damit eine Wiederaufnahme seines Strafverfahrens zu erreichen. Er mag damit, das mag der Revision zugegeben werden, nicht die Empfänger der Gesuche und ihre Bearbeiter für diese Rassenlehre haben gewinnen wollen; der sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergebende Wille war aber auf jeden Fall, das Bekenntnis dieser Stellen zu dieser Lehre für seine Zwecke auszunutzen. Wie die Vorinstanzen festgestellt haben, hat er durch sein Verhalten die jüdische Arbeiterin P. [REDACTED] in äußerste Lebensgefahr gebracht. Er hat damit die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die nationalsozialistischen Gewalthaber seinen, des Klägers, Fall hätten ausnutzen können, um ihre Rassenlehre zu bekräftigen und zu verwirklichen. Daß dieser Erfolg nicht erreicht wurde, ändert nichts. Für die Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG genügt es, daß die naheliegende Möglichkeit dafür geschaffen wurde. Bedenklich ist allerdings der Satz des Berufungsurteils, es genüge eine o b j e k t i v e Förderung des Nationalsozialismus und seiner Ideologie. Dem kann nicht gefolgt werden. Wie der Senat in dem Urteil vom 24. November 1956 IV ZR 189/56 (NJW RzW 1957, 55 Nr. 43) ausgeführt hat, erfordert das Vorschubleisten ein Bewußtsein des Vorschubleistenden, daß er den Nationalsozialismus durch sein Verhalten fördere. Dieses Bewußtsein hat der Kläger aber

nach den im Berufungsurteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gehabt, es ergibt sich unmittelbar aus den Absichten, die er mit den Äußerungen in seinen Wiederaufnahmegesuchen verfolgte.

Dem Berufungsrichter ist auch darin zuzustimmen, daß es auf die innere Einstellung des Klägers zum Nationalsozialismus und seiner Ideologie sowie auf seine sonst bestehenden Beziehungen zu Juden nicht ankomme. Entscheidend ist ausschließlich sein Verhalten in dem hier in Frage kommenden Fall und die Auswirkungen des Verhaltens. Daß er sonst auch für Juden Partei ergriffen hat, ist unerheblich. Ist er nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG wegen Vorschubleistens von jeder Entschädigung ausgeschlossen, so kann er sich nicht darauf berufen, daß er in anderen Fällen sich gegen den Nationalsozialismus gestellt und ihn bekämpft habe. Dieser Ausnahmefall, der die Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 aaO ausschließt, gilt nur für nominelle Parteimitglieder und Mitglieder von Parteigliederungen. Wer Vorschub geleistet hat, hat seine Entschädigungsansprüche stets verwirkt.

Zu Unrecht beruft sich der Kläger auch auf die Zwangslage, in der er sich befunden habe. Es ist richtig, daß er zu Unrecht verurteilt worden ist. Das rechtfertigt es aber nicht, daß er die Klara P. in unmittelbare Lebensgefahr brachte, um eine Revision seines Strafverfahrens zu erreichen. Entscheidend fällt hier zunächst ins Gewicht, daß er durch seine Eingaben nicht eine Verurteilung in einem bevorstehenden Strafverfahren abwenden wollte; er war verurteilt und hatte seine Strafe bereits verbüßt, als er die Eingaben absandte. Eine unmittelbare Gefahr für seine Freiheit bestand also nicht. Unter diesen Umständen ist es auch vom rechtsstaatlichen Standpunkt aus nicht gerechtfertigt, wenn er, um rehabilitiert zu werden, das Leben eines Men-

schon gefährdete, der damals als Jude jeglichen Rechtsschutzes entbehrte. Nicht unberücksichtigt darf auch bleiben, daß nach den Feststellungen des Berufungsurteils der Kläger bewußt der Wahrheit zuwider in seinen Eingaben die Behauptung aufgestellt hat, er habe in der fraglichen Nacht mit der Pelech geschlechtlichen Umgang nicht gehabt. Auf eine Wahrnehmung berechtigter Interessen kann sich der Kläger nicht berufen, wie die Revision meint. Diese Interessenwahrung hat eine Grenze da, wo ein gleichartiges oder höheres Lebensgut gefährdet wird. Daß durch die Eingaben des Klägers Klara P. in unmittelbare Lebensgefahr geriet, hat der Berufungsrichter ausdrücklich festgestellt.

Ebenso hat der Berufungsrichter verfahrensrechtlich einwandfrei festgestellt, daß der Kläger damals zurechnungsfähig gewesen ist und auch keine Haftpsychose vorgelegen hat. Was die Revision zu diesem Punkt vorträgt, richtet sich gegen die tatsächliche Würdigung des Sachverhalts durch den Berufungsrichter und kann in diesem Rechtszug keine Beachtung finden. Verfahrensverstöße sind insoweit auch nicht ersichtlich.

Die Revision muß deshalb mit den sich aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BEG ergebenden Kostenfolgen zurückgewiesen werden.

Der Senatspräsident Schmidt
ist durch Krankheit verhin-
dert, zu unterzeichnen.

Ascher

Ascher

Raske

Johannsen

Wüstenberg